

Amtsblatt der Stadt Datteln



54. Jahrgang

26. April 2019

Nr. 5

Inhalt:

A. Bekanntmachungen der Stadt Datteln

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
2. Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019
3. Veröffentlichung der Angaben des Bürgermeisters gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

B. Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften

4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre vom 01.04.2019 bis 31.03.2021 der Jagdgenossenschaft Datteln-Ahsen
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr vom 01.04.2017 bis 31.03.2019 der Jagdgenossenschaft Datteln-Ahsen
6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr vom 01.04.2018 bis 31.03.2019 der Jagdgenossenschaft Datteln III

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Datteln wird in der Zeit vom 06. Mai bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Sitzungssaal im ersten Obergeschoss, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Datteln, Wahlamt, Sitzungssaal, erstes Obergeschoss im Rathaus, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Recklinghausen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Datteln mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht

mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Datteln, 24. April 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dora', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dora
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Datteln ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24. April bis 05. Mai 2019 übersendet werden, sind der Wahl- bzw. Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Erdgeschoss des Rathauses (Zimmer E.21 bis E.31), Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums und Prüfung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Dies gilt auch für die Wahlhandlung der Briefwahlvorstände.

5. Wähler, die einen Wahlschein für den Kreis Recklinghausen haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises Recklinghausen oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (je einen amtlichen Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag) beschaffen und den Wahlbriefumschlag samt Inhalt (unterschriebener Wahlschein sowie den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel) so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datteln, 24. April 2019



Dora
Bürgermeister

Anforderungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes an Hauptverwaltungsbeamte

Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
 (Die Angaben sind dem Landrat zuzuleiten und in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.)

Folgende Tätigkeiten werden von mir zurzeit ausgeübt:

Bestehende Beraterverträge	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes	<input type="checkbox"/> keine	Kommunaler Beirat Gelsenwasser AG Beirat Uniper Wärme GmbH
Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	<input type="checkbox"/> keine	Verwaltungsrat Sparkasse Vest Verbandsversammlung Sparkasse Vest Verbandsversammlung Lippeverband
Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	<input type="checkbox"/> keine	Aufsichtsrat und Gesellschafter WIN Emscher-Lippe Beirat ChemSite Aufsichtsrat und Gesellschafter newPark Aufsichtsrat und Gesellschafter EwiGes Gesellschafter Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft
Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	<input type="checkbox"/> keine	Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

**Haushaltssatzung
der Jagdgenossenschaft Datteln-Ahsen
Geschäftsjahre vom 01.04.2019- 31.03.2021**

Gemäß § 8 (2a) in Verbindung mit § 14 (1) der Satzung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Datteln-Ahsen am 19.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen, in der

1. die Einnahmen und Ausgaben auf 14.610,- EUR festgesetzt,
2. Kredite nicht veranschlagt,
3. Kassenkredite nicht beabsichtigt,
4. Umlagen nicht vorgesehen sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Datteln-Ahsen wird die vorstehende Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan für die Geschäftsjahre vom 01.04.2019 - 31.03.2021 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 02.05.2019 bis 31.05.2019 im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, Zimmer E.11 öffentlich aus.

Datteln, den 19.03.2019



Hölscher
Jagdvorsteher



Vockmann
Beisitzer



Schäfer
Beisitzer

Jagdgenossenschaft Datteln-Ahsen


Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Datteln - Ahsen wird die Jagdpachtverteilungsliste für die Geschäftsjahre vom 01.04.2017 - 31.03.2019 bekannt gemacht. Die Verteilungslisten liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 02.05.2019 bis 31.05.2019 im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, Zimmer E.11 öffentlich aus.

Datteln, den 19.03.2019


Hölscher
Jagdvorsteher


Vockmann
Beisitzer


Schäfer
Beisitzer

Jagdgenossenschaft Datteln III

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Datteln III wird die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr vom 01.04.2018 – 31.03.2019 bekannt gemacht. Die Verteilungslisten liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 13.05.2019 bis 24.05.2019 im Verwaltungsgebäude der Stadt Datteln, Emscher-Lippe-Straße 12, Zimmer 2.08, 45711 Datteln öffentlich aus.

Datteln, den 18.04.2019



Abenhardt
Jagdvorsteher



Kemmann
Beisitzer



Brauckmann
Beisitzer